

PRESSE-INFO

ROLAND Rechtsschutz informiert

Fünf Fakten über das Urteil zum Numerus clausus im Medizinstudium

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden: Das Auswahlverfahren von Universitäten im Fach Humanmedizin und der damit verbundene Numerus clausus (NC), als einziges Kriterium, ist in Teilen verfassungswidrig. Doch was bedeutet das für angehende Studenten? Wird das Auswahlverfahren nun komplett neu aufgerollt? ROLAND-Partneranwältin Melanie Solmecke hat die fünf wichtigsten Fragen beantwortet.

1. Wieso ist es bislang so schwierig, einen Studienplatz für Medizin zu bekommen?

Das Zulassungssystem für Studienplätze im Fach Medizin ist deutlich komplizierter, als in anderen Studiengängen. Melanie Solmecke erklärt dies genauer: „Zunächst steht eine bestimmte Anzahl an Plätzen Auslandsstudenten und Härtefällen zu. Dann gehen zwanzig Prozent an Bewerber mit den besten Abiturnoten. Häufig hat man hier mit einem Abiturdurchschnitt von 1,2 keine Chance mehr. Weitere 20 Prozent vergeben Hochschulen nach Wartezeit. Die übrigen 60 Prozent werden über Auswahlverfahren der Hochschulen entschieden. Allerdings ist auch hier häufig der Numerus clausus entscheidend.“

2. Was hat das Bundesverfassungsgericht genau entschieden?

Die Richter in Karlsruhe kritisierten unter anderem, dass das Verfahren keine Chancengleichheit der Studierenden ermöglichen würde. Außerdem forderten sie eine Begrenzung der Wartezeit durch den Gesetzgeber. Denn diese lag im vergangenen Wintersemester bei 14 Semestern und ist somit sogar länger als die Regelstudienzeit von zwölf Semestern für Medizin.

3. Worauf beruft sich das Urteil?

Die Diskussion um die Studienplatzvergabe gibt es schon lange. Doch warum ist das Verfahren überhaupt unzulässig? Melanie Solmecke hierzu: „Laut dem Bundesverfassungsgericht ist das bisherige Verfahren mit dem Grundgesetz in Teilen nicht vereinbar. Denn in Artikel 12 des Grundgesetzes ist klar formuliert, dass jeder das Recht hat, seinen Beruf und seinen Ausbildungsort frei zu wählen. Dies ist durch das momentane Auswahlverfahren nicht gewährleistet.“

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pressestelle ROLAND-Gruppe • Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln • www.roland-gruppe.de

Dr. Jan Vaterrodt • Telefon: 0221 8277-1590 • presse@roland-gruppe.de

4. Welche Änderungen wird es durch das Urteil geben?

Die Hochschulen müssen sich nun Gedanken machen, welche neue Regelung es geben könnte. „Bund und Länder sind verpflichtet, die Auswahlkriterien neu zu regeln, die es neben der Abiturnote gibt. Hierzu haben sie bis Ende 2019 Zeit. Mögliche weitere Faktoren, die künftig zählen könnten, sind soziales Engagement oder Berufserfahrung“, erklärt Melanie Solmecke.

5. Gibt es auch Änderungen für andere NC-begrenzte Studiengänge?

Nicht nur im Fach Medizin, auch Juristen, BWLer und Co. müssen sich mit der lästigen Frage nach dem Numerus clausus herumschlagen. Dürfen nun auch Studierende anderer Studiengänge die Hoffnung haben, dass das Verfahren geändert wird? Hierzu hat Melanie Solmecke eine klare Antwort: „Nein. Das Urteil bezieht sich lediglich auf den Fachbereich Medizin. Bei allen anderen Studiengängen gibt es durch den Numerus clausus keine Einschränkung des Rechts auf freie Berufswahl.“

Weitere Rechtstipps finden Sie auf unserer Internetseite www.roland-rechtsschutz.de/rechtstipps

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pressestelle ROLAND-Gruppe • Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln • www.roland-gruppe.de

Dr. Jan Vaterrodt • Telefon: 0221 8277-1590 • presse@roland-gruppe.de



Über ROLAND Rechtsschutz

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist ein Premium-Anbieter für Rechtsschutz mit 60 Jahren Erfahrung. Die Gesellschaft zählt mit Bruttobeitragseinnahmen in Höhe von 428,6 Millionen Euro im Jahr 2016 zu den wachstumsstärksten Anbietern der Branche. Mit einem Marktanteil von mehr als zehn Prozent gehört ROLAND zu den führenden deutschen Rechtsschutz-Versicherern. Zu dem Leistungsangebot des Rechtsschutz-Spezialisten zählen flexible Lösungen sowohl für Privat- als auch für Firmenkunden. Dank der modularen Produktstruktur können Kunden ihren Versicherungsschutz nach Bedarf zusammenstellen.

Mit nur einem Anruf bei ROLAND (0221 8277-500) erhalten Kunden die beste Lösung für jedes rechtliche Problem. ROLAND klärt im ersten Schritt den Versicherungsschutz und bietet unmittelbar die Möglichkeit, die individuelle Rechtslage von einem unabhängigen Rechtsanwalt einschätzen zu lassen. Außerdem stehen den Versicherten von der telefonischen Rechtsberatung über die außergerichtliche Streitbeilegung bis hin zur Empfehlung eines versierten (Fach-)Anwalts alle Wege zu ihrem Recht offen. Führt die erste Wahl nicht zum Erfolg, können Kunden jederzeit einen anderen Service in Anspruch nehmen.

Kurzprofil der ROLAND-Gruppe, Köln

Die Gesellschaften der ROLAND-Gruppe gehören zu den führenden Anbietern von Rechtsschutz-, Schutzbrief- und Assistance-Leistungen. Die Gruppe hat 1.489 Mitarbeiter und Bruttobeitragseinnahmen von 449,7 Millionen Euro sowie Umsatzerlöse und sonstige Erträge von 54,5 Millionen Euro (Geschäftsjahr 2016).

Geschäftsbereiche:

ROLAND Rechtsschutz: 1957 gegründet; gehört heute zur Spitzengruppe deutscher Anbieter; in mehreren europäischen Ländern erfolgreich; Rechtsschutz-Lösungen für Privat-, Unternehmens- und Industriekunden

ROLAND Schutzbrief: führender deutscher Schutzbrief-Anbieter; innovative Schutzbrief-Konzepte für Versicherungen, Industrie und Handel

ROLAND Assistance: B2B-Dienstleistungskonzepte in den Geschäftsfeldern Mobilitätsdienstleistungen, Schadenmanagement und Kunden-Service

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pressestelle ROLAND-Gruppe • Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln • www.roland-gruppe.de

Dr. Jan Vaterrodt • Telefon: 0221 8277-1590 • presse@roland-gruppe.de